

# **Bogenschützen Thalwil**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>I. Name, Sitz, Zweck .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Mitgliedschaft.....</b>	<b>3</b>
<b>III. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....</b>	<b>4</b>
<b>IV. Vereinsorgane .....</b>	<b>4</b>
<b>V. Kassawesen .....</b>	<b>7</b>
<b>VI. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
<b>VII. Inkraftsetzung .....</b>	<b>8</b>

## I. Name, Sitz, Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen "Bogenschützen Thalwil" (nachstehend "BST" genannt), besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Bogenschützen-Verbandes, des Zürcher Kantonal-Verbandes und des Feldbogen-Verbandes. Der Verein anerkennt die Statuten und Beschlüsse dieser Verbände.

### Art. 2

Domizil des Vereins ist der Wohnsitz des/der jeweiligen PräsidentIn.

### Art. 3

Der Verein bezweckt:

- ⇒ die Pflege und Förderung des Bogensportes;
- ⇒ die Pflege und Förderung der Kameradschaft;
- ⇒ die Durchführung von Einführungskursen für zukünftige Mitglieder und InteressentInnen;
- ⇒ die Durchführung von Plauschschüssen für Firmen und ähnliches.

Er ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme an Turnieren und ist dafür besorgt, Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Der "BST" kann selbst Turniere durchführen und sich an Veranstaltungen Dritter beteiligen.

### Art. 4

Der "BST" ist konfessionell und politisch neutral.

### Art. 5

Eine Umwandlung des Vereinszwecks kann keinem Mitglied aufgenötigt werden (ZGB Art. 74).

## II. Mitgliedschaft

### Art. 6

Dem Verein können beitreten:

#### 1. Aktivmitglieder

SchützInnen, welche sich am Schiessbetrieb beteiligen, die in den Statuten verankerten Bedingungen anerkennen, sich denselben unterziehen und einen Einführungskurs des "BST", eines Bogenschützenverbandes, -vereins oder eines autorisierten Fachhändlers absolviert haben (im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand).

#### 2. Passivmitglieder

SympathisantInnen, die bereit sind, den Verein moralisch und finanziell zu unterstützen.

### Art. 7

Mitglieder, die sich auf besondere Art und Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehren-Mitgliedern ernannt werden.

### Art. 8

1. Die Aufnahme von Aktiv- und Passiv-Mitgliedern erfolgt gestützt auf die schriftliche Beitrittserklärung auf Antrag des Vorstandes und Genehmigung durch die Generalversammlung. Jugendliche unter 18 Jahren, benötigen

- die Einwilligung und Unterschrift der Eltern.
2. Übertritte von Aktiven zu den Passiven, sind jeweils nur auf die Generalversammlung hin möglich. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen.
  3. Der Austritt aus dem Verein ist dem/der Präsidentin spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Austretende sind von der Vereinspflicht erst dann entbunden, wenn sie sämtliche finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind und das vom Verein zur Verfügung gestellte Material abgeliefert haben.
  4. Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (ZGB Art. 73).

#### Art. 9

Die Suspension oder der Ausschluss von Mitgliedern unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, den Statuten oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können nach erfolgloser Mahnung durch den Vorstand, suspendiert und in schweren Fällen von einer Versammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem/der Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der Ausschluss oder die Suspension muss nicht begründet werden (ZGB Art. 72).
2. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu, wo eine Zweidrittelmehrheit endgültig entscheidet.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### Art. 10

Alle Mitglieder sind für Funktionen innerhalb des Vereins wählbar. Sie haben im Rahmen dieser Statuten das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich an Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen.

#### Art. 11

Jedes Mitglied hat die Ehre des Vereins zu schützen und die Statuten sowie die Vereins- und Verbandsbeschlüsse zu befolgen. Aktiv-Mitglieder sollen an den Trainings und Vereinsanlässen teilnehmen.

#### Art. 12

Geräte und Material sind mit Sorgfalt zu benutzen. Bei mutwillig oder fahrlässig verursachten Schäden ist der Vorstand gehalten, dem/der VerursacherIn die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

### **IV. Vereinsorgane**

#### Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- ⇒ die ordentliche Generalversammlung
- ⇒ die ausserordentliche Generalversammlung
- ⇒ die Mitgliederversammlung
- ⇒ der Vorstand
- ⇒ die FunktionärInnen
- ⇒ die RevisorInnen

## Art. 14

### Die ordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist Anfang des Jahres durchzuführen.
2. Nachstehende Geschäfte müssen ihr unterbreitet werden:
  - ⇒ Protokoll der letzten Generalversammlung
  - ⇒ Jahresbericht des/der
    - PräsidentIn
    - KassierIn
    - RevisorInnen
  - ⇒ Mutationen
  - ⇒ Anträge
3. Die Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen mindestens 30 Tage vor deren Durchführung, dem/der Präsidentin schriftlich eingereicht worden sein, um rechtsgültig behandelt zu werden.

## Art. 15

### Die ausserordentliche Generalversammlung

1. Wenn es Geschäfte erfordern, kann der Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einladen.
2. Der Vorstand hat zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen, wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Der Vorstand hat vom Tage des Eingangs dieses Begehrens an gerechnet, innerhalb eines Monats die ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen.

## Art. 16

1. Der Vorstand hat die Möglichkeit, zu Versammlungen einzuladen, wenn

Geschäfte zu behandeln sind, oder wenn er die Versammlung für den Schiessbetrieb als zweckmässig erachtet.

2. Für die Durchführung von Mitgliederversammlungen ist im übrigen Art. 15 sinngemäss anzuwenden.

## Art. 17

### Der Vorstand

1. Die Generalversammlung wählt die Vorstands-Mitglieder in ihr Amt (Amtsdauer 2 Jahre); er setzt sich zusammen aus:
  - ⇒ PräsidentIn
  - ⇒ VizepräsidentIn
  - ⇒ KassierIn
  - ⇒ AktuerIn
  - ⇒ BeisitzerIn
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Geschäfte, die in die Kompetenz von Versammlungen fallen, sind vom Vorstand zu behandeln und mit einem Antrag der zuständigen Versammlung zu unterbreiten.
3. Der Vorstand wählt, für die Erledigung bestimmter Aufgaben, Funktionäre.
  - ⇒ TrainerIn, verantwortlich für die Trainings und Kurse;
  - ⇒ MaterialchefIn, verantwortlich für Material und Geräte;
  - ⇒ PlatzchefIn, verantwortlich für Trainings-, Clubgelände.
4. Der Vorstand wählt für die Durchführung von Veranstaltungen oder Aktionen, Arbeitsgruppen und deren Leitung.
5. Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt.
6. Der Vorstand hat Anspruch auf eine Auslagenentschädigung, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.
7. Der/die PräsidentIn hat das Recht, FunktionärInnen oder Sachverständige

- (mit beratender Funktion) an die Vorstandssitzungen einzuladen.
8. Ist der Präsident an der Ausübung seiner Funktion verhindert, leitet der/die VizepräsidentIn die Vereinsgeschäfte.
  9. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern und vom Vorstand gewählter FunktionärInnen, müssen bis spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich dem/der PräsidentIn zugestellt werden. Der/die PräsidentIn hat seinen/ihren Rücktritt an den/die VizepräsidentIn zu richten.

## Art. 18

### Die FunktionärInnen

1. Die FunktionärInnen haben die ihnen vom Vorstand anvertrauten Aufgaben gewissenhaft zu erledigen. Sie erhalten dafür vom Vorstand die laut Budget bewilligten finanziellen Mittel.
2. Die FunktionärInnen haben das Recht, auf Antrag an den/die PräsidentIn (wenn die Umstände es erfordern) an einer Vorstandssitzung teilzunehmen. Das Stimmrecht beschränkt sich jedoch nur auf das, den/die FunktionärIn betreffende Traktandum.

## Art. 19

### Die RevisorInnen

1. Die Generalversammlung wählt eine/n RevisorIn und eine/n ErsatzrevisoIn. Der/die RevisorIn kann höchstens während drei Jahren ununterbrochen amten. Er/sie ist nach einem Unterbruch wieder wählbar. Der/die RevisorIn darf nicht Vorstandmitglied sein.
2. Der/die RevisorIn hat das Recht, die Kasse, das Vereinsvermögen und den Reservefonds jederzeit zu überprüfen und in die Protokolle der Versammlungen Einsicht zu nehmen.

3. Der/die RevisorIn ist verpflichtet, vor der ordentlichen Generalversammlung die Kasse, das Vereinsvermögen, den Reservefonds, sowie die Buchhaltung und den Rechnungsabschluss zu prüfen, der Versammlung schriftlich Bericht zu erstatten und über die Abnahme der Jahresrechnung Antrag zu stellen.

## Art. 20

### Vorschriften über die Abwicklung von Versammlungen und Sitzungen

1. Zu den Versammlungen und Sitzungen jeder Art sind Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen (GV jedoch mindestens 40 Tage). Die Einladung hat die zu behandelnden Traktanden zu enthalten. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.
2. Für Aktiv-Mitglieder ist die Teilnahme an den Versammlungen obligatorisch.
3. An den Versammlungen haben alle Mitglieder im Rahmen dieser Statuten das Stimm- und Wahlrecht. Handelt es sich um den Schiessbetrieb, gilt dies nur für Aktiv-Mitglieder.
4. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder (d.h. anwesende Stimmberechtigte geteilt durch 2+1), sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit, entscheidet der/die Vorsitzende.
5. Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen, bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits (ZGB Art.68).

## V. Kassawesen

### Art. 21

Die Einnahmen der Vereinskasse bestehen aus:

- ⇒ Mitgliederbeiträgen
- ⇒ Eintrittsgebühren
- ⇒ Kursgebühren
- ⇒ Erträgen aus Veranstaltungen
- ⇒ diverse andere Einnahmen

Der/die KassierIn ist für die Rechnungsführung und Vermögensverwaltung verantwortlich. Er hat die Einnahmen und Ausgaben gewissenhaft zu verbuchen und den RevisorInnen sowie der Generalversammlung über die Vermögenslage Bericht zu erstatten.

### Art. 22

Das Vereinsvermögen besteht aus:

1. Dem Vermögen der laufenden Vereinsrechnung, d.h. der Bargeldkasse, dem Post- und/oder dem Bankkonto. Die finanziellen Verpflichtungen des Vereins sind soweit möglich aus der laufenden Rechnung zu erfüllen.
2. Dem Reservefonds. Er ist zur Deckung allfälliger Defizite oder zwingend notwendigen Anschaffungen bestimmt, welche im Jahresbudget nicht berücksichtigt werden konnten. Die Einnahmen des Reservefonds bestehen aus einem von der Generalversammlung zu bestimmenden Beitrag des Reingewinns. Die Kompetenz über die Verwendung der Fondsgelder liegt bei der Versammlung. Der/die KassierIn legt zuhanden der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Fondsgelder ab.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 23

#### Materialunterhalt

Alle Aktiven sind verpflichtet, sich an Unterhalt, Reparatur und Bereitstellung von Vereinsmaterial, gemäss ihren Möglichkeiten behilflich zu sein. Die Koordination dieser Arbeiten liegen beim Vorstand und den FunktionärInnen.

### Art. 24

#### Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 25

#### Statutenänderungen

Statutenänderungen können an der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### Art. 26

#### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Ein allfälliger Auflösungsbeschluss ist zustande gekommen, wenn ihm 2/3 aller anwesenden Mitglieder zugestimmt haben. Der Beschluss ist rechtlich unwirksam, wenn 10 Mitglieder innert 14 Tagen schriftlich den Fortbestand des Vereins verlangen und sich

- verpflichten, die gemäss den Statuten vorgeschriebenen Organe zu bestellen.
2. Im Falle der Vereinsauflösung ist das Vereinsvermögen (nach Abzug allfälliger offener Verpflichtungen) dem SBV, zweckgebunden zur Jugendförderung, zu übergeben. Die Vereinsinsignien (Fahne, Pokale etc.) werden nach Beschluss der Generalversammlung weitergegeben.

## **VII. Inkraftsetzung**

Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründerversammlung der "BST" vom **11. Dezember 1997** beschlossen und treten gleichentags in Kraft.

Thalwil, 13. Dezember 1997

### **Bogenschützen Thalwil**

Präsident  
Stratoti Pantaleone

Vizepräsident  
De Bernardis Luigi